

ABSCHNITT A/Nr. 24
Verordnung des Verwaltungsrates betreffend Meldepflicht des Düngemittelhandels
(Düngemittel-Meldeverordnung)

ABSCHNITT A/Nr 24
Verordnung des Verwaltungsrates betreffend Meldepflicht
des Düngemittelhandels (Düngemittel-Meldeverordnung)

Aufgrund des § 12 Z 12 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung findet auf Düngemittel gemäß § 53 b Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 969/1993 Anwendung.

§ 2

- (1) Unternehmen, welche Düngemittel erstmalig im Inland in Verkehr bringen, sind verpflichtet, bei Umsätzen über 500 t pro Jahr Aufzeichnungen über ihre diesbezüglichen Lager und Umsätze zu führen und pro Quartal der Agrarmarkt Austria zu melden.
- (2) Die Meldeblätter, aufgelegt von der Agrarmarkt Austria, müssen jeweils spätestens am Monatsletzten des 2. Monats nach Quartalsende in der Agrarmarkt Austria per Post oder Fax einlangen.

§ 3

Die Meldepflichtigen haben zur Überprüfung der Richtigkeit der Meldungen den Beauftragten der AMA Einsichtnahme in die Unterlagen über die Lagerhaltung und die Umsätze sowie Einsichtnahme in die Lager- und Vorratseinrichtungen zu gewähren.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt **am 01.10.1995** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Verwaltungsrates, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 13/1995, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Gerhard Wlodkowski eh

Impressum

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AMA, Redaktion: Referat Pressewesen der AMA, A.1201 Wien, Dresdner Straße 70,
Postfach 62, Telefon: (0222) 33 151, Telefax: (0222) 33 151/199, Hersteller; Eigendruck